



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 5. März 2013

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 25. März 2013, 8.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Anlässlich der nächsten Session wird das Büro des Kantonsrats von Appenzell A.Rh. dem Grossen Rat einen Besuch abstatten. Die Gäste werden um zirka 11.00 Uhr in Appenzell eintreffen und den Verhandlungen des Grossen Rates folgen. Für den Fall, dass eine Nachmittagsitzung notwendig ist, werden die Verhandlungen am Nachmittag erst um 14.00 Uhr fortgesetzt, damit den Gästen genügend Zeit für das Mittagessen bleibt.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Josef Schmid

2. Protokoll der Session vom 4. Februar 2013

Grossratspräsident Josef Schmid

3. Staatsrechnung für das Jahr 2012 (wird später zugestellt)

3/1/2013 Antrag Standeskommission
3/1/2013 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
 Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident Staatswirtschaftliche Kommission
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Finanzreferendum)

4/1/2013 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Felix Bürki, Präsident Kommission für Wirtschaft
 Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

5. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)

5/1/2013 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit
 Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki

6. Konkordat über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Obereggen wohnhaften Angehörigen katholischer Pfarreien im Kanton St.Gallen

7/1/2013 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
 Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

7. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2012

8/1/2013 Antrag Kontrollkommission
 Referent: Landammann Daniel Fässler

8. Grossratsbeschluss über einen Kredit zur Finanzierung der betrieblichen Vorbereitung für einen Spitalverbund Appenzellerland

6/1/2013 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
 Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

9. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Josef Schmid

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:
Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Staatsrechnung 2012
Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Staatsrechnung 2012 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 4. Februar 2013 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Josef Schmid
Anwesend: 46 Ratsmitglieder
Zeit: 09.00 - 11.45 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 3. Dezember 2012	2
3. Grossratsbeschluss über einen Planungskredit für die Nutzung des Kapuzinerklosters als Bibliothek und für die Verwaltung	3
4. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für ein Archiv und einen Serverraum beim Zeughaus sowie Bauanpassungen im Zeughaus (2. Lesung)	7
5. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 28. April 2013	9
6. Landrechtsgesuche	10
7. Mitteilungen und Allfälliges	11

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Josef Schmid, Schwende

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen Grossrätin Sonja Bürki, Oberegg
 Grossrat Daniel Inauen, Rüte

Absolutes Mehr 24

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 3. Dezember 2012

Das Protokoll der Grossrats-Session vom 3. Dezember 2012 wird ohne Änderung genehmigt.

3. Grossratsbeschluss über einen Planungskredit für die Nutzung des Kapuzinerklosters als Bibliothek und für die Verwaltung

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
50/1/2012: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident der BauKo, beantragt im Namen der BauKo, auf die Vorlage einzutreten. Neben der Nutzung des Klosters als Bibliothek und für die kantonale Verwaltung soll aber auch noch eine mögliche Nutzung als Jugendherberge vertiefter abgeklärt und in die Planung einbezogen werden. Nach Vornahme der Gebäude- und Risikoanalyse, der Baugrunduntersuchung sowie nach Vorliegen der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und der Festlegung des Raumprogramms sei dem Grossen Rat dann wieder ein Zwischenbericht zur Diskussion vorzulegen. Über die Nutzung soll der Grosse Rat erst nach der Diskussion des Zwischenberichts entscheiden.

Bauherr Stefan Sutter legt in seinem Eintretensvotum nochmals dar, dass die Standeskommission aufgrund der getroffenen Abklärungen zum Schluss gelangt ist, die Nutzung als Bibliothek und für die Bedürfnisse der kantonalen Verwaltung zu favorisieren. Im Weiteren sollte der Klostergarten für öffentliche Veranstaltungen zugänglich gemacht werden können, damit die für Anlässe häufig genutzten öffentlichen Plätze wie der Landsgemeindeplatz oder der Platz unter dem Rathaus etwas entlastet werden können. Anderweitige Nutzungszwecke habe die Standeskommission geprüft, aber aus unterschiedlichen Gründen verworfen. Ein Verkauf des Kapuzinerklosters sei demgegenüber nicht in Erwägung gezogen worden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, möchte für die Erstellung der Machbarkeitsstudie eine Ausweitung des Planungssperimeters auf die Klosterkirche haben. Durch die Belegung dieses Gebäudes mit Bibliotheksräumen könne eine angemessene Nutzung sichergestellt werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass nach der in ein paar Jahren zu erwartenden Säkularisierung der Kirche keine sinnvolle Nutzung mehr für diese Räume möglich ist.

Landammann Carlo Schmid-Sutter hält aufgrund einer rechtlichen Beurteilung der Situation einen Einbezug der Klosterkirche in den Planungssperimeter grundsätzlich für möglich. Aufgrund eines geltenden Vertrags mit dem Bistum St.Gallen ist vor Ende 2016 eine Umnutzung der Kirche zu nicht kirchlichen Zwecken nur mit Einwilligung des Bischofs möglich. Der Vertrag mit

dem Bistum St.Gallen gilt bis Ende Dezember 2016 und verlängert sich ohne Kündigung um jeweils weitere zwei Jahre.

Für Bauherr Stefan Sutter besteht das Hauptproblem einer Ausdehnung des Planungssperimeters auf die Kirche darin, dass diese unter eidgenössischem Denkmalschutz steht. Die baulichen Möglichkeiten sind vorab abzuklären. Eine Umnutzung dürfte jedoch mit verhältnismässig hohen Kosten verbunden sein. Vor der Ausschreibung des Architekturwettbewerbs muss aber auf jeden Fall eine Entscheidung über die Abgrenzung des Planungssperimeters getroffen werden. Bauherr Stefan Sutter ist sich allerdings nicht sicher, ob eine Umnutzung der Kirche beim Stimmvolk überhaupt eine Mehrheit finden würde.

Grossrat Ruedi Ulmann ruft nochmals in Erinnerung, dass die BauKo nach Abschluss der in der Botschaft aufgelisteten weiteren Abklärungen inklusive Machbarkeitsstudie, wofür gemäss Botschaft ein Betrag von rund Fr. 120'000.-- anfällt, einen Zwischenbericht der Standeskommission an den Grossen Rat zur Diskussion und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen erwartet.

Grossrat Sepp Manser, Schwende, verlangt von der Standeskommission vor einer Entscheidung über den Planungskredit zusätzlich Abklärungen, unter welchen Bedingungen und gegebenenfalls mit welchen Auflagen der Schutzstatus des Kapuzinerklosters aufgehoben und die Erstellung eines Neubaus möglich wäre. Im Weiteren soll die Machbarkeit einer zweistöckigen Tiefgarage unter dem Klostergarten geprüft und zusammen mit dem Bezirk Appenzell ein mögliches Finanzierungsmodell ausgearbeitet werden. Grossrat Sepp Manser beantragt die Rückstellung der Planungskreditvorlage bis zur Juni-Session 2013. Die Antworten auf die vorgängigen Fragestellungen und das weitere Vorgehen sollen dann an der Juni-Session 2013 behandelt werden. Die Erstellung einer Tiefgarage soll abgeklärt und in das Projekt einbezogen werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, schliesst sich im Wesentlichen seinen Vorrednern an. Beim Klostergebäude sollen die Schutzstufe und der Schutzzumfang abgeklärt werden. Weiter soll im Rahmen einer Risikoanalyse dargestellt werden, welche Bauteile stehen gelassen und welche abgebrochen werden sollen. Mit Blick auf die beantragte Zusammenlegung der Bibliotheken soll dargelegt werden, inwieweit aus Nutzersicht ein Zusammenschluss sinnvoll ist und wo auch eine dezentrale Lösung vertretbar erscheint. Die angedachte Nutzung des Klosters als Herberge soll ebenfalls in die weiteren Abklärungsschritte und in die Machbarkeitsstudie einbezogen werden. Die Kostenstruktur soll anhand eines direkten Vergleichs mit der in der Botschaft erwähnten Jugendherberge in Schuls geprüft werden. Zur Lösung der Parkplatzprobleme im Dorf soll auch der Bau einer Tiefgarage in Erwägung gezogen und für die vorgeschlagene zweistöckige Tiefgarage für 200 Parkplätze eine Planerfolgsrechnung oder ein Management-Case erstellt werden. Zusammenfassend unterstützt er den Antrag der BauKo, nach Abschluss der Machbarkeitsstudie in einem Zwischenbericht die Ergebnisse der verlangten zusätzlichen Abklärungen zu präsentieren. Für diese zusätzlichen Abklärungen sollen vom vorgesehenen Planungskredit nicht nur die in der Botschaft dafür vorgesehenen Fr. 120'000.--, sondern Fr. 200'000.-- eingesetzt werden können.

Grossrat Josef Manser, Gonten, spricht sich gegen eine Umnutzung der Klosterkirche aus. Er verweist auf die grosse politische und emotionale Bedeutung eines solchen Entscheids. Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg hat hier weniger Bedenken. Die Kapuziner selber sind nie am Weltlichen gehangen. Sie haben die Gebäulichkeiten hinter sich gelassen. Sie hätten Verständnis für eine Umnutzung. Hinzu kommt, dass im Dorf angesichts des Rückgangs der Kirchenbesucher schon genügend andere Kirchen bestehen.

Bauherr Stefan Sutter hält fest, dass die Standeskommission für die weiteren Abklärungen, die Machbarkeitsstudie und das Raumprogramm keinen Kredit des Grossen Rats von Fr. 120'000.-- oder auch von Fr. 200'000.-- braucht. Er erinnert daran, dass der Grosse Rat im letzten Jahr im Voranschlag 2013 für die Planungsarbeiten beim Kapuzinerkloster einen Betrag von Fr. 250'000.-- bewilligt hat. Er erwartet in diesem Sinne, dass der Standeskommission die alleinige Kompetenz für die Freigabe der erforderlichen Gelder zugestanden wird. Im Weiteren orientiert er den Grossen Rat, dass die Klostergebäulichkeiten der Ortsbildschutzzone integral sowie der Archäologieschutzzone zugeteilt sind. Der Garten befindet sich in der Ortsbildschutzzone Freiraum. Die Einreihung des Klostergebäudes in die Denkmalschutzkategorie A bedeutet, dass die Gebäudesubstanz erhalten bleiben muss. Konkrete Schutzziele für das Kloster sind von der Feuerschaugemeinde nicht formuliert worden. Die Kirche steht unter eidgenössischem Denkmalschutz. Im Rahmen der Planung einer Tiefgarage soll insbesondere die künftige Erschliessung des Gartens im Auge behalten werden. Bauherr Stefan Sutter erklärt sich bereit, die im Rahmen der heutigen Diskussion verlangten weiteren Abklärungen vorzunehmen und dem Grossen Rat wiederum Bericht zu erstatten. Die im Antrag von Grossrat Sepp Manser vorgesehene Frist bis zur Juni-Session 2013 ist dafür allerdings zu kurz. Die Standeskommission wird an der Dezember-Session 2013 wieder Bericht erstatten.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, sieht bei einer Ausweitung des Planungspereimeters auf die Kirche eine neue Ausgangslage für die kombinierte Nutzung des Klosters als Jugendherberge und Bibliothek. Nach der in wenigen Jahren zu erwartenden Säkularisierung der Kirche könnte diese mit vertretbaren baulichen Kosten als Bibliothek umgenutzt werden. Mit Blick auf den festgestellten grossen Abklärungsbedarf stellt er die Rückweisung der Vorlage zur Diskussion.

Landammann Carlo Schmid-Sutter rät von einem Rückweisungsbeschluss ab. Er sichert zu, dass die Standeskommission aufgrund der Diskussion und der gestellten Anträge den Fächer für die weiteren Abklärungen ausweiten wird und das Vorgehen gemäss den Anträgen aus dem Grossen Rat gestaltet. Er weist aber darauf hin, dass aus seiner Warte die ebenfalls in die Diskussion eingebrachte Variante eines Abbruchs der Klostergebäulichkeiten abgelehnt werden sollte. Er betrachtet das Kloster wie auch die Pfarrkirche St. Mauritius, der Landsgemeindeplatz, der Pulverturm oder der Burgstock als Zeitzeugnisse für die Geschichte und Tradition von Appenzell I.Rh. Sie sollte in ihrer baulichen Substanz erhalten bleiben.

Bauherr Stefan Sutter hält eine Rückweisung ebenfalls nicht für sinnvoll. Die Ständekommission soll im Sinne der Diskussion den Bereich der Abklärungen ausweiten und die in der Botschaft auf Seite 17 aufgeführten Planungsschritte 1 bis 3 fortführen können.

Grossratspräsident Josef Schmid fasst das Ergebnis der Diskussion zusammen. Die Ständekommission wird die in der Botschaft aufgelisteten Planungsschritte 1 bis 3 ausführen, wobei die Abklärungen im Sinne der gestellten Anträge um die Bereiche zweigeschossige Tiefgarage, Schutzstatus der Gebäude, Ausdehnung des Planungssperimeters auf die Kirche, Betrieb einer Jugendherberge, Erschliessung des Klostergrundstücks und die Nutzung des Klostergartens erweitert werden sollen. Der Ständekommission steht dazu im Umfang von Fr. 250'000.-- die Finanzkompetenz zu. Die Berichterstattung ist für die Dezember-Session 2013 geplant. Der Grosse Rat wird dann aufgrund des Berichts der Ständekommission über die weiteren Planungsschritte und den Planungskredit beraten und Beschluss fassen können.

Der Grosse Rat heisst in der Abstimmung das von Grossratspräsident Josef Schmid aufgrund der Diskussion zusammengefasste Vorgehen mit grossem Mehr gut.

4. Landgemeindebeschluss über einen Kredit für ein Archiv und einen Serverraum beim Zeughaus sowie Bauanpassungen im Zeughaus (2. Lesung)

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
44/2/2012: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, führt aus, bei der Beratung der Vorlage in der BauKo seien die beiden Varianten "grosses Archiv" und "kleines Archiv" einander gegenübergestellt. Die Mehrheit der BauKo favorisiere die kleine Variante. In Abweichung zum vom Grossen Rat bereits an der Juni-Session 2012 beratenen Kredit von Fr. 1.7 Mio. soll die Kreditsumme aber auf Fr. 1.9 Mio. erhöht werden. Die zusätzlichen Fr. 200'000.-- sollen für den Umbau des Dachstocks im Zeughaus, der nach dem Wegzug der heute dort untergebrachten Akten nötig wird, eingesetzt werden. Für die Mehrheit der BauKo ist es nicht zweckmässig, zusätzlichen Raum zu erstellen, zumal viele ungenutzte Räumlichkeiten in kantonalen Liegenschaften für die Abdeckung zusätzlicher Raumbedürfnisse vorhanden sind. Als besonders dringlich sieht die BauKo die rasche Behebung des Platzmangels beim Zeughaus. Daher soll die kleine Variante für ein Archiv und einen Serverraum beim Zeughaus realisiert werden.

Bauherr Stefan Sutter unterstützt die von der BauKo beantragte Aufstockung des Kredits für die kleine Variante um Fr. 200'000.-- für den Umbau des Dachstocks im Zeughaus, zumal sich dieser Ausbau nach der Auslagerung der Bauakten ohnehin aufdrängt. Eine besondere Dringlichkeit für die Erstellung eines Untergeschosses beim Zeughaus sieht er zur Abdeckung der EDV-Bedürfnisse. Das Ausfallrisiko bei einem grösseren Serverschaden durch Feuer oder Wassereintrich soll durch die Erstellung eines zweiten Serverstandorts rasch behoben werden. Er verweist andererseits aber auch auf die weiterhin bestehende Ungewissheit, ob die Kantonsbibliothek im Kapuzinerkloster untergebracht werden kann und damit der erforderliche zusätzliche Raum für das Landesarchiv frei wird. Mit der Realisierung der kleinen Variante kann ohne grössere Verzögerung der dringende Raumbedarf des Bau- und Umweltsdepartements und des Amtes für Informatik für die kommenden Jahre abgedeckt werden. Gleichzeitig bietet diese Variante Gewähr, dass sicher nicht über den Bedarf hinaus Räumlichkeiten erstellt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I

Grossrat Ueli Manser, Schwende, weist darauf hin, dass mit der Verabschiedung der kleinen Variante die Unterbringung der Bibliotheken im Kapuzinerkloster ein Stück weit präjudiziert wird. Da die Kosten der beiden Varianten lediglich um Fr. 1.3 Mio. auseinanderliegen, könnte es bei

der Realisierung der kleinen Variante in ein paar Jahren bedauert werden, dass die relativ günstigen zusätzlichen Räumlichkeiten für das Landesarchiv nicht geschaffen worden sind. Auch die Grossräte Ruedi Eberle, Gonten, Viktor Eugster, Oberegg, Josef Manser, Gonten, und Alfred Inauen, Appenzell, sprechen sich für die Umsetzung der grossen Variante aus. Zum einen wird der Umstand angeführt, dass die für die Realisierung der Archiv- und Serverräume beim Zeughaus notwendige Grabung als Gelegenheit genutzt werden sollte, verhältnismässig günstig zusätzlichen Raum zu schaffen. Zum anderen soll verhindert werden, beim Entscheid über die künftige Nutzung des Kapuzinerklosters in Zugzwang zu geraten.

Die Grossräte Markus Rusch, Schwende, und Roland Dörig, Appenzell, unterstützen ihrerseits im Sinne der Argumentation der BauKo die kleine Variante.

In einer ersten Abstimmung heisst der Grosse Rat bei der Variante "kleines Archiv" bei einer Gegenstimme die von der BauKo beantragte Erhöhung des Kredits um Fr. 200'000.-- auf Fr. 1.9 Mio. gut.

In einer zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 23 Stimmen für einen Kredit von Fr. 1.9 Mio. zur Erstellung der kleinen Archivvariante aus. Demgegenüber unterliegt der Kreditantrag von Fr. 3.2 Mio. für die Erstellung der grossen Archivvariante mit 21 Stimmen. Zwei Mitglieder des Grossen Rates haben sich der Stimme enthalten.

Ziff. II und III

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss über einen Kredit von Fr. 1.9 Mio. für ein Archiv und einen Serverraum beim Zeughaus sowie Bauanpassungen im Zeughaus mit 38 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 28. April 2013

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
1/1/2013: Antrag Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt die Landsgemeinde-Ordnung vor.

Das Wort zur Landsgemeinde-Ordnung wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird die Landsgemeinde-Ordnung für den 28. April 2013 vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.

6. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo

2/1/2013: Berichte Standeskommission

Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- Tamara Kocet-Novina, geboren 1976 in Slowenien, slowenische Staatsangehörige, verheiratet; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Noel Kocet, geboren 2005, und Tiana Kocet, geboren 2009, alle wohnhaft Zielstrasse 6b, 9050 Appenzell
- René Isenring, geboren 1974 in Appenzell, Bürger von Degersheim SG, verheiratet, wohnhaft Ringstrasse 19, 9050 Appenzell
- Aurel Wyser, geboren 1971 in Liestal BL, Bürger von Langenbruck BL und Niedergösgen SO, sowie seiner Ehefrau Ursula Wyser-Meier, geboren 1975 in St.Gallen, Bürgerin von Tägerig AG, Langenbruck BL und Niedergösgen SO; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die gemeinsamen Kinder Julia Barbara Wyser, geboren 1997, Gabriel Maurus Wyser, geboren 1999, und Leonie Lucia Wyser, geboren 2003, alle wohnhaft unterer Schöttler 9, 9050 Appenzell
- Jacqueline Reuteler, geboren 1992 in Herisau AR, Bürgerin von Saanen BE, ledig, wohnhaft Forrenbühlstrasse 6, 9050 Appenzell

7. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, bedauert, dass nach der Aufnahme des Betriebs des Ökohofs verschiedene Glassammelstellen geschlossen wurden. Sie gibt ihrer Erwartung Ausdruck, dass zumindest die Sammelstelle auf dem Brauereiparkplatz und diejenigen in den Aussengemeinden beibehalten werden, damit auch nichtmotorisierte Einwohner ihr Altglas in vertretbarer Distanz zu ihrem Wohnort entsorgen können. Im Weiteren bemängelt sie die beschränkte Öffnungszeit des Ökohofs. Sie wird in diesem Punkt von Grossrat Markus Rusch, Schwende, unterstützt, der die Ausdehnung der Öffnungszeiten des Ökohofs auf den Samstagnachmittag vorschlägt.

Bauherr Stefan Sutter verweist in seiner Antwort auf die Ausführungen im Landsgemeindemandat, dass mit der Schaffung einer zentralen Wertstoffsammelstelle die Aufhebung der dezentralen Sammelstellen angestrebt werde. Die getätigten Investitionen in den Bau des Ökohofs müssen letztlich auch amortisiert werden. Hierzu gehört selbstverständlich, dass bisherige Glassammelstellen abgebaut werden müssen. Der Prozess ist schrittweise geplant. Die Entscheidung darüber wird nach und nach fallen. Entgegen der ursprünglichen Absicht sollen die bisherigen Grüngutabfahren, die einiges kosten, beibehalten werden. In Bezug auf die Öffnungszeiten weist er darauf hin, dass die Glascontainer im Ökohof jederzeit zugänglich sind. Die Abgabe von für die Umwelt gefährlichen Stoffen kann dagegen nur unter Aufsicht des Ökohofpersonals erfolgen. Es muss also immer jemand vor Ort sein, wenn der Ökohof für die Abgabe solcher Stoffe geöffnet ist. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten wäre daher mit höheren Personalkosten verbunden. Zudem würde damit die Auslastung des Personals wohl sinken. Man sollte vorerst einmal die Erfahrungen mit den heutigen Öffnungszeiten abwarten.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, erkundigt sich nach der Haltung der Ständekommission in der Frage der Rückforderung der zuviel bezahlten Krankenkassenprämien der Kantonseinwohner. Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass die Einwohner des Kantons Appenzell I.Rh. in den Jahren 1996 bis 2011 laut einer Annäherungsrechnung des Bundes total ungefähr Fr. 1.2 Mio., das heisst Fr. 70.-- pro Person, zu viel bezahlt haben. Die Ständekommission unterstützt die Forderung auf Rückzahlung.

- Grossrat Stefan Koller, Rüte, ersucht die Ständekommission, die Bestimmungen über die Gemeindeversammlungen in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (GS 160.410) in Revision zu ziehen. Damit solle beispielsweise Klarheit geschaffen werden in der Frage, ob es ausreichen würde, wenn die Geschäftsordnung statt an jeden einzelnen Stimmberechtigten nur einmal an jeden Haushalt versendet wird. Zudem soll der Wandel in der Informationstechnologie und in der Art der Informationsbeschaffung seit dem Erlass der Verordnung im Jahre 1924 berücksichtigt werden. Im Weiteren ist laut Art. 21 die Geschäftsordnung in der Regel spätestens acht Tage vor der Gemeindever-

sammlung öffentlich bekanntzugeben. Im Fall der Wahl eines Mitglieds des Bezirksrats in die Standeskommission oder in das Kantonsgericht könnte die Geschäftsordnung für die eine Woche nach der Landsgemeinde stattfindende Bezirksgemeinde eigentlich nicht mehr zeitlich mit einer allfälligen Ersatzwahl ergänzt werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter nimmt die Anregung zur Prüfung entgegen. Damit die Bezirksräte die Geschäftsordnung rechtzeitig vollständig veröffentlichen können, wäre zu erwägen, ein ständiges Eventualtraktandum "Ersatzwahlen" in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

- Bauherr Stefan Sutter orientiert die Mitglieder des Grossen Rats über die Gründe für die zwei offenen Baustellen beim Haupteingang des Gymnasiums. Es handelt sich um Nachbesserungsarbeiten bei der Abdichtung. Der hierzu an sich verpflichtete Unternehmer ist allerdings zwischenzeitlich in Konkurs gefallen. Das Bau- und Umweltdepartement hat nun eine Drittfirma mit der Behebung des Mangels zu Lasten des Kantons beauftragt. Für einen Teil der Kosten kommt eine Versicherung auf.
- Bauherr Stefan Sutter erinnert an den von Grossrat Ruedi Eberle an der Session vom 3. Dezember 2012 geäusserten Wunsch, auf die Februar-Session 2013 detaillierter Auskunft darüber zu erhalten, ob und in welchem Umfang der Kanton Appenzell I.Rh. bei Annahme der Revision des Raumplanungsgesetzes an der Volksabstimmung vom 3. März 2013 Baulandreserven reduzieren müsste und welche Bezirke in welcher Form davon betroffen wären. Gemäss den mittlerweile eingetroffenen statistischen Angaben des Bundes beträgt die Bauzonenreserve im Kanton Appenzell I.Rh. zwischen 11% und 17% der Bauzonenfläche. Dieser Anteil liegt ungefähr auf der Höhe der umliegenden Kantone. Da verschiedene Unsicherheiten in den Prognosen bestehen, so etwa beim Bevölkerungswachstum oder bei der Berücksichtigung der inneren Verdichtung in bereits überbauten Bauzonen, kann nicht gesagt werden, in wie vielen Jahren diese Bauzonenreserve aufgebraucht sein wird. Somit kann nach wie vor keine verlässliche Aussage darüber gemacht werden, ob und in welchem Umfang bei Annahme des Raumplanungsgesetzes die Baulandreserven im Kanton korrigiert werden müssen.
- Grossratspräsident Josef Schmid verweist auf die verteilten Anmeldeformulare für einen gemeinsamen Transport an die Eröffnungsfeier der Jubiläumsfeierlichkeiten AR•AI 500 in Heiden. Im Weiteren verweist er auf das am gleichen Tag stattfindende Parlamentarier-Skirennen, für das man sich bei Grossrat Rolf Inauen anmelden kann. Bei entsprechender Organisation kann sowohl das Skirennen gefahren als auch danach die Eröffnungsfeier besucht werden.

9050 Appenzell, 18. Februar 2013

Der Protokollführer

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss über
einen Kredit für ein Archiv und
einen Serverraum beim Zeughaus
sowie Bauanpassungen im Zeughaus**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Erstellung eines Archivs und einen Serverraum beim Zeughaus und die sich daraus ergebenden Bauanpassungen im Zeughaus wird ein Kredit von Fr. 1'900'000.-- gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% ist nach Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 zu verfahren.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)



Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 28. April 2013

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 28. April 2013, folgende Geschäftsordnung:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Verordnungskompetenzen des Grossen Rates)
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PolG)
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für die Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen der Appenzeller Bahnen
10. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für ein Archiv und einen Serverraum beim Zeughaus sowie Bauanpassungen im Zeughaus
11. Initiative a. Säckelmeister Sepp Moser für eine Amtszeitbeschränkung der Standeskommissionsmitglieder

Staatsrechnung 2012
Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Staatsrechnung 2012 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Finanzreferendum)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 7ter Abs. 1 und 2 lauten neu:

¹Freie Beschlüsse des Grossen Rates über einmalige Ausgaben von wenigstens Fr. 1'000'000.— oder während mindestens 4 Jahren wiederkehrende Leistungen von wenigstens Fr. 250'000.— unterstehen dem obligatorischen Referendum.

²200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können über einen freien Grossratsbeschluss den Entscheid der Landsgemeinde verlangen, wenn der Beschluss zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von wenigstens Fr. 500'000.— oder eine während mindestens 4 Jahren wiederkehrende Leistung von wenigstens Fr. 125'000.— bewirkt. Ausgaben für die Besoldung des Staatspersonals sind diesem fakultativen Referendum entzogen.

II.

Für Kreditgeschäfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits an den Grossen Rat überwiesen sind, gilt das bisherige Recht.

III.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

über die Revision der Kantonsverfassung zur Anpassung der Schwellenwerte für das Finanzreferendum

An der Session des Grossen Rates vom 18. Juni 2012 stellte Grossrat Alfred Inauen den Antrag, die Standeskommission möchte die Grenzwerte in der kantonalen Finanzordnung gemäss Art. 7ter der Kantonsverfassung (GS 101.000) wieder einmal überprüfen. Die dort festgehaltenen Werte seien mindestens der Teuerung anzupassen. Denkbar seien aber auch weitergehende Anpassungen.

Anlässlich der darauf folgenden Oktobersession des Grossen Rates erstattete Landammann Carlo Schmid-Sutter einen Zwischenbericht. Aufgrund einer durchgeführten Situationsanalyse schlage die Standeskommission vor, die Schwellenwerte bei den einmaligen Ausgaben, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, zu belassen. Die anderen Werte seien anzupassen.

1. Ausgangslage

Die Finanzordnung des Kantons unterscheidet zwischen zwei Hauptarten von Ausgaben mit verschiedenen Unterarten.

Obligatorisches und fakultatives Referendum

Bei Ausgaben, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, muss zwingend die Landsgemeinde entscheiden.

Für Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterliegen, ist grundsätzlich der Grosse Rat zuständig. 200 stimmberechtigte Kantonseinwohner können aber einen Entscheid der Landsgemeinde verlangen.

Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

Eine einmalige Ausgabe liegt vor, wenn für ein Vorhaben ein einheitlicher Kredit oder ein Kreditrahmen gesprochen werden soll. Hauptbeispiele sind Bauprojekte, die unter einem Mal abgerechnet werden. Darauf, dass das Bauprojekt in der Ausführung allenfalls auch mehrere Jahre umfassen kann, kommt es nicht an.

Unter einer wiederkehrenden Ausgabe versteht man eine Ausgabe für eine Verpflichtung, die zeitlich gesehen immer wieder neu kommt. Klassisches Beispiel ist die Verpflichtung, an eine Institution oder ein Dauerprojekt jährlich einen bestimmten Beitrag zu leisten.

Gebundene und freie Ausgaben

Dem Referendum unterliegen nur freie oder ungebundene Ausgaben. Es handelt sich um Aufwendungen, die neu sind und für die noch keine Abdeckung in einem Grunderlass besteht. Gebundene Ausgaben sind demgegenüber solche, die im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe anfallen, beispielsweise Aufwendungen für den Strassenunterhalt. Mit dem

Grundentscheid in einem Gesetz oder einer Verordnung, dass eine bestimmte Strasse dem Kanton gehört und dieser für den Unterhalt zuständig ist, sind alle Kosten für den notwendigen Unterhalt dieser Strasse gebunden.

2. Entwicklung der Grenzwerte

Die Landsgemeinde führte 1979 das obligatorische Finanzreferendum ein. Bis dahin bestand im Kanton lediglich ein fakultatives Finanzreferendum. Tabellarisch präsentiert sich die Entwicklung wie folgt:

	Grenzwerte		
	vor 1979	1979 bis 2002	2002 bis heute
Obligatorisches Referendum			
Einmalige Ausgaben von wenigstens		Fr. 500'000.--	Fr. 1'000'000.--
Während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Ausgaben von wenigstens		Fr. 100'000.--	Fr. 200'000.--
Fakultatives Referendum			
Einmalige Ausgaben von wenigstens	Fr. 250'000.--	Fr. 250'000.--	Fr. 250'000.--
Während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Ausgaben von wenigstens	Fr. 50'000.--	Fr. 50'000.--	Fr. 50'000.--

Die Landsgemeinde vom 28. April 2002 hob die Werte für das obligatorische Referendum an, jene für das fakultative Referendum liess sie unverändert fortbestehen. Begründet wurde dieser Schritt hauptsächlich mit der 1998 im Rahmen der Strassengesetzgebung vorgenommenen Aufhebung der freien Ausgabenkompetenz des Grossen Rats für Strassenbauten. Zudem wurde die Teuerung seit 1979 mit 80 Prozent ausgewiesen.

3. Beurteilung der heutigen Situation und Anpassungen

Von April 2002 bis Dezember 2012 betrug die Teuerung lediglich 6 Prozent. Nimmt man den Zürcher Baukostenindex, der für Bauvorhaben die grössere Bedeutung hat, beträgt die Teuerung zwischen April 2002 und April 2012 15 Prozent. Auf der ersten Basis ergäbe sich beim obligatorischen Referendum für eine einmalige Ausgabe linear eine Anhebung um Fr. 60'000.--, auf der zweiten Basis von Fr. 150'000.--. Eine generelle Anhebung in dieser Grössenordnung erscheint wenig zielführend.

Früher betrug die Werte für das fakultative Referendum exakt die Hälfte des obligatorischen Referendums. Mit der Revision von 2002 wurde das Verhältnis auf ein Viertel vergrössert. Ein handfester Grund für diese unterschiedliche Behandlung von obligatorischem und fakultativem Referendum war und ist nicht auszumachen. Die Standeskommission ist daher der Auffassung, dass das ursprüngliche Verhältnis wieder herzustellen ist. Die Schwellen für das fakultative Referendum sollen wieder der Hälfte des obligatorischen Referendums entsprechen. Damit wird

der Grosse Rat auch von weniger wichtigen Geschäften entlastet. So müsste beispielsweise über die Kosten von Fr. 450'000.-- für den kürzlich erfolgten Umbau des Eingangs der Liegenschaft Buherre Hanisefs künftig nicht mehr mit einem referendumspflichtigen Beschluss befunden werden.

Bisher war der Rhythmus für wiederkehrende Ausgaben auf fünf Jahre ausgelegt. Damit ist man an sich gut gefahren. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), die 2008 in Kraft trat, wurden für verschiedene Bereiche das Instrument der Programmvereinbarung eingeführt. Der Bund und der Kanton machen für bestimmte Bereiche Ziele ab, verbunden mit einer ganzen Reihe konkreter Massnahmen. Der Kanton ist für die Umsetzung in sachlicher und finanzieller Hinsicht verantwortlich, der Bund leistet den in der Vereinbarung festgelegten Beitrag. Diese Programmvereinbarungen beinhalten jährlich wiederkehrende Finanzierungstranchen. Teilweise sind die Ausgaben gebunden, teilweise ungebunden. Fest steht, dass die Ausgaben jährlich gestaffelt sind. Es handelt sich also um wiederkehrende Ausgaben. Weil aber die Programmvereinbarungen immer nur auf vier Jahre ausgelegt sind, die kantonale Finanzordnung aber bei wiederkehrenden Ausgaben einen Fünfjahresrhythmus kennt, ergaben sich gewisse Einordnungsprobleme. Da die Programmvereinbarungen mit dem Bund den wichtigsten Hauptfall für wiederkehrende Ausgaben des Kantons bilden, sollte dieses Problem mit einer klaren Regelung gelöst werden. Die einfachste und gleichzeitig praktikabelste Lösung besteht darin, den Rhythmus in der kantonalen Finanzordnung von fünf Jahren auf vier Jahre zu verkürzen. Damit ergibt sich eine Synchronisierung mit den Programmvereinbarungen.

Der Grenzbetrag für die jährlich wiederkehrende Ausgabe war schon immer das Resultat aus dem Grenzwert für einmalige Ausgaben, geteilt durch die Mindestanzahl der erforderlichen Jahre, also bisher durch fünf. Beim obligatorischen Referendum beträgt er demgemäss zurzeit Fr. 200'000.-- (Fr. 1'000'000.-- geteilt durch 5), beim fakultativen Referendum Fr. 50'000.-- (Fr. 250'000.-- geteilt durch 5).

Dieser Grundmechanismus soll auch mit dem auf vier Jahre verkürzten Jahresrhythmus beibehalten bleiben. Die Schwellenwerte betragen also beim obligatorischen Referendum neu Fr. 1'000'000.-- geteilt durch 4, also Fr. 250'000.--. Beim fakultativen Referendum kommt der Grenzwert unter Berücksichtigung der neuen Schwelle bei einmaligen Ausgaben von Fr. 500'000.-- folglich neu auf Fr. 125'000.-- zu liegen (Fr. 500'000.-- geteilt durch 4).

Die revidierte Finanzordnung sieht demgemäss zusammenfassend wie folgt aus:

	Grenzwerte ab 2014
Obligatorisches Referendum	
Einmalige Ausgaben von wenigstens	Fr. 1'000'000.--
Während mindestens vier Jahren wiederkehrende Ausgaben von wenigstens	Fr. 250'000.--
Fakultatives Referendum	
Einmalige Ausgaben von wenigstens	Fr. 500'000.--
Während mindestens vier Jahren wiederkehrende Ausgaben von wenigstens	Fr. 125'000.--

Die Verfassungsänderung wird mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft treten. Allfällige Kreditgeschäfte, die dannzumal beim Grossen Rat hängig sind, sollen noch nach bisherigem Recht behandelt werden. Dies erscheint konsequent, weil die Verabschiedung dieser Geschäfte an den Grossen vor der Landsgemeinde und damit zwingend noch nach bisherigem Recht vorzunehmen ist. Erst nach der Landsgemeinde können die Geschäfte nach neuem Recht überwiesen werden. Mit der Übergangsbestimmung können Überweisungen während laufender Verfahren vermieden werden.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Anpassung Finanzreferendum) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2014 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 5. Februar 2013

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
zur Revision der Verordnung
über die Departemente (DepV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März 2000,
beschliesst:

I.

In Art. 2, Bereich Umwelt, lautet Lemma 3 neu:

- Schadendienst

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

zum Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente

1. Ausgangslage

Gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG, GS 963.100) sind für den Vollzug des Feuerschutzwesens grundsätzlich die Bezirke zuständig. Die Standeskommission übt die Oberaufsicht aus, sie fasst die gemäss Gesetz und Verordnung erforderlichen Beschlüsse, bezeichnet das zuständige Departement und regelt das Alarmwesen (Art. 3 Abs. 3 Feuerschutzgesetz).

Heute ist kantonsseitig für den Feuerschutz das Bau- und Umweltdepartement zuständig. Innerhalb des Departements obliegt der Vollzug dem Amt für Umwelt. Die Zuordnung zu diesem Amt ergibt sich inhaltlich daraus, dass auf dem gleichen Amt der Schadendienst angesiedelt ist. Indessen sind im Feuerschutzwesen auch starke Bezüge zu anderen Amtsstellen der kantonalen Verwaltung auszumachen. Dies trifft insbesondere auf die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit der Polizei und dem Zivilschutz zu. Im Schadenfall müssen diese drei Akteure oft zusammenarbeiten. Hinzu kommt, dass die Alarmierung im Feuerfall über die Polizei läuft. Die hohe gegenseitige Abhängigkeit dieser sogenannten Blaulichtorganisationen wurde in den letzten Jahren aufgrund verschiedener Reorganisationen auf Bundesebene, aber auch auf kantonaler Ebene noch gestärkt.

Aufgrund dieser Entwicklung hat die Standeskommission beschlossen, für den Bereich des Feuerschutzes eine neue Departementszuteilung vorzunehmen. Dieser Fachbereich soll künftig unter die Verantwortung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements genommen werden. Von der Integration dieses Fachbereichs in das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement sind wichtige Synergien im Bereich der Organisation, der Zusammenarbeit und der Koordination der Wehrdienste zu erwarten. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass neue Schnittstellen entstehen. So muss der Schadendienst aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Fachbereich Umwelt beim Bau- und Umweltdepartement bleiben. Diese neue Herausforderung erscheint aber lösbar. Dies zeigen auch die Erfahrungen vieler anderer Kantone, in denen die gleiche Zuteilung der Aufgaben besteht.

Die Verlegung des Fachbereichs Feuerschutz vom Bau- und Umweltdepartement in das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement bedarf der Anpassung der Verordnung über die Departemente (DepV, GS 172.110). Heute nennt Art. 2, Bereich Umwelt, Lemma 3 die Schadendienste und Feuerwehr als Fachbereiche des Bau- und Umweltdepartements. Diese Bestimmung ist aufgrund der Verschiebung des Feuerwehrwesens zum Justiz-, Polizei- und Militärdepartement anzupassen. Beim Bau- und Umweltdepartement ist nur noch von den Schadendiensten zu sprechen.

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Feuerschutzgesetzes ist ausdrücklich die Standeskommission für die Bezeichnung des zuständigen Departements verantwortlich. Dies bedeutet, dass die Zuweisung des Fachbereichs Feuerschutz an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement im Standeskom-

missionsbeschluss und nicht in der grossrätlichen Verordnung über die Departemente vorzunehmen ist. Demgemäss wird darauf verzichtet, unter Art. 6 der Departementsverordnung den Fachbereich Feuerschutz aufzuführen. Die Neufestlegung wird einzig im Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (GS 172.111) vorgenommen.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Departemente einzutreten und diesen in der unterbreiteten Form zu verabschieden.

Appenzell, 29. Januar 2013

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Konkordat über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen katholischer Pfarreien im Kanton St.Gallen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 27 Abs. 3 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872 (Kantonsverfassung, GS 101.000) ist der Grosse Rat zuständig für Konkordate. Er entscheidet über den Beitritt, über Änderungen und über einen allfälligen Austritt. Als Konkordat gilt ein interkantonaler Vertrag, mit dem Recht gesetzt oder bestehendes Recht geändert wird. Sollen Verträge mit rechtsetzenden Elementen und nicht rechtsetzenden Elementen abgeschlossen werden, gilt das Verfahren für Konkordate.

Nach Art. 46 Abs. 6 der Kantonsverfassung kann durch Konkordat mit einem anderen Kanton bestimmt werden, dass die Einwohner der beiden Kantone, welche sich zur römisch-katholischen bzw. zur evangelisch-reformierten Konfession bekennen, von Kirchgemeinden im anderen Kanton als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anerkannt werden.

Gestützt auf diese Grundlagen unterbreitet die Standeskommission mit dieser Botschaft Bericht und Antrag zum Konkordat über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen katholischer Pfarreien im Kanton St.Gallen.

Seit unvordenklichen Zeiten werden die dem Rheintal zugewandten Orte des Bezirks Oberegg von den katholischen Pfarreien Berneck und Marbach betreut. Im Grenzbescrieb der katholischen Kirchgemeinde Oberegg hat der Grosse Rat am 13. September 1921 (GS 175.240) dazu ausdrücklich festgehalten:

"In die Kirchgemeinde Berneck fallen nachstehend verzeichnete Weiler und Ortschaften des Bezirks Oberegg: Katzenmoos, Eisenbühl, Tobelmühle, Büriswilten mit Acker und Riessien, Sonder, Ebni, untere Moser, Määss, Hüsli, Spielberg, Loch, Sulzbach, Sonderegg, Hof, Strick, Bechtenreute, Grund und Klee.

In die Kirchgemeinde Marbach fallen: die Weiler Boden und Kapf."

Bis 2007 gehörte zum Gebiet der Kirchgemeinde Marbach auch der Weiler Spielberg.

Die katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der genannten Oberegger Höfe und Weiler haben in den jeweiligen katholischen Kirchgemeinden, das heisst in Berneck oder Marbach, das Stimmrecht und das aktive sowie das passive Wahlrecht. Die Kirchensteuern werden von den Innerrhoder Steuerbehörden erhoben und den beiden Kirchgemeinden weitergeleitet.

Am 6. Februar 2012 hat der Grosse Rat den Grossratsbeschluss über die Grenzbescriebe der Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. revidiert. Das Gebiet der katholischen Kirchgemeinde Oberegg wurde auf das ganze Bezirksgebiet ausgedehnt, wodurch die Anerkennung der Existenz st.gallischer Kirchgemeinden auf Innerrhoder Gebiet entfällt. Weil das Inkrafttreten dieses Beschlusses die unmittelbare Folge hätte, dass die Innerrhoder Steuerbehörden keine

Kirchensteuern mehr an die Kirchgemeinden Berneck und Marbach abliefern dürften, hat der Grosse Rat beschlossen, der Standeskommission die Kompetenz zu erteilen, den Beschluss selbständig in Kraft zu setzen. Dies geschah in der Meinung, dass die Standeskommission vor der Inkraftsetzung des Beschlusses versucht, gestützt auf Art. 46 Abs. 6 Kantonsverfassung ein Konkordat mit dem Kanton St.Gallen abzuschliessen, mit dem die betroffenen Kirchgemeinden ermächtigt werden, das Notwendige für die katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der genannten Gebiete des Bezirkes Obereg, welche sich zur römisch-katholischen Konfession bekennen und von den Pfarreien Berneck oder Marbach betreut werden, mittels separatem Vertrag zu regeln. Die betroffenen Oberegger würden demgemäss in den Kirchgemeinden Berneck und Marbach als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anerkannt. Im Gegenzug würden die in Obereg eingezogenen Kirchensteuern dieser Personen an die Kirchgemeinde Berneck und Marbach geschickt. Mit einem Konkordat wird die Territorialhoheit des Kantons Appenzell I.Rh. gewahrt, ohne die Rechtsstellung der katholischen Einwohnerinnen und Einwohner von Obereg zu tangieren, die seit jeher zu den Pfarreien Marbach und Berneck gehören.

In der Folge trat die Standeskommission an den Administrationsrat St.Gallen, der auf St.Galler Seite für die Vorbereitung eines derartigen Konkordats zuständig ist. Für den Abschluss ist das Kollegium des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen verantwortlich. Weder das Konkordat noch darauf abgestützte Folgevereinbarungen bedürfen auf St.Galler Seite der Genehmigung durch eine kantonale Behörde. Inhaltlich wurde das Anliegen vertreten, dass die katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Obereg, die von den Pfarreien Berneck und Marbach betreut werden, weiterhin vollberechtigte und mit allen Rechten und Pflichten ausgestattete Kirchengemeindeglieder von Berneck oder Marbach sein sollen. Mit dem Konkordat soll die Grundlage dafür geschaffen werden. Die Vereinbarung der Einzelheiten soll dann direkt zwischen der Kirchgemeinde Berneck und der Kirchgemeinde Obereg sowie zwischen der Kirchgemeinde Marbach und der Kirchgemeinde Obereg getroffen werden.

Nachdem der Administrationsrat am 1. Mai 2012 beschlossen hat, die Verhandlungen für ein Konkordat zu führen, wurden Bischof Markus Büchel und die betroffenen katholischen Kirchenverwaltungen von Berneck und Marbach eingeladen, zur Frage einer konkordatären Regelung Stellung zu nehmen. Die beiden Kirchenverwaltungsräte Berneck und Marbach stehen dem Vorhaben der Standeskommission positiv gegenüber und bieten bei der Umsetzung dieses Konkordats Hand, nachdem die gesetzliche Grundlage der Existenz st.gallischer Kirchgemeinden auf Innerrhoder Gebiet entfallen ist und damit einzig ein Zustand schriftlich vereinbart wird, der seit Jahren so gelebt wird.

Die vom Bischöflichen Ordinariat eingeholte mündliche Stellungnahme befürwortet den vorgeschlagenen Konkordatsabschluss ebenfalls. Der Bischof von St.Gallen begrüsst das Abkommen vom Standpunkt der Seelsorge aus, wie auch aus staatskirchenrechtlichen Überlegungen.

2. Das Konkordat

Die gelebte seelsorgerliche Betreuung eines Teils der Oberegger Katholikinnen und Katholiken durch die Pfarreien Berneck und Marbach hat sich bewährt. Indessen anerkennt auch der Administrationsrat den Bedarf für eine Bereinigung. Die staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse der katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirkes Obereg, die seit jeher zu den katholischen Kirchgemeinden Marbach und Berneck gehören, ist neu zu regeln. Dies schafft Rechtssicherheit auf beiden Seiten. Mit einem Konkordat kann die geltende Praxis auf eine stabile rechtliche Basis gestellt werden.

Mit dem Konkordat wird nicht die Absicht verfolgt, an der gelebten seelsorgerlichen Betreuung durch die Pfarreien Berneck und Marbach etwas zu ändern, zumal diese bei den katholischen Einwohnern der betroffenen Oberegger Gebiete, aber auch bei den betroffenen Kirchengemein-

deverwaltungen zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Das Konkordat und die sich daraus ergebende Kompetenz an die katholischen Kirchgemeinden Berneck und Marbach, die staatskirchenrechtliche Stellung von im Bezirk Oberegg wohnhaften Angehörigen ihrer Pfarreien durch einen separaten Vertrag mit der Kirchgemeinde Oberegg zu regeln, dient einzig der rechtlichen Absicherung des heutigen Zustands. Das heisst, die betroffenen Oberegger der fraglichen Gebiete wären demgemäss in den Kirchgemeinden Berneck und Marbach weiterhin stimm- und wahlberechtigt sowie steuerpflichtig. Sie wären damit an sich vollberechtigte Kirchbürger. Die Kirchensteuer würde durch den Kanton Appenzell I.Rh. erhoben und den betreffenden st.gallischen Kirchgemeinden überwiesen. Dabei wird die Höhe der Steuer nach dem Betrag bemessen, der von einem st.gallischen katholischen Kirchenmitglied in Berneck bzw. in Marbach bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bezahlt werden muss.

Das Kollegium des Katholischen Konfessionsteils St.Gallen hat dem Konkordat am 20. November 2012 zugestimmt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Das Konkordat tritt mit der Zustimmung durch den Grossen Rat in Kraft. Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich daraus nicht. Die Kirchgemeinden Berneck, Marbach und Oberegg werden einfach ermächtigt, für die erforderlichen Regelungen die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Diese unterliegen auf St.Galler Seite der Genehmigung durch den Administrationsrat und auf Innerrhoder Seite der Genehmigung durch die Standeskommission. Auch wenn die anschliessende Umsetzung der vertraglichen Regelung gemäss Konkordat den Kirchgemeinden Berneck und Marbach selbst überlassen ist, liegt es im Interesse sowohl des Kantons Appenzell I.Rh. als auch des Katholischen Konfessionsteils, dass beide Kirchgemeinden von der Kompetenz für die vertragliche Regelung dann auch tatsächlich Gebrauch machen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Konkordats über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen katholischer Pfarreien im Kanton St.Gallen einzutreten und diesem zuzustimmen.

Appenzell, 29. Januar 2013

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Konkordat zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und
dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen
über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften
Angehörigen katholischer Pfarreien im Kanton St.Gallen**

genehmigt am 20. November 2012 / 25. März 2013

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. und der Katholische Administrationsrat des Kantons St.Gallen schliessen folgendes Konkordat ab:

Im Bestreben, die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen katholischer Pfarreien im Kanton St.Gallen zu regeln, wird zwischen dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen und dem Kanton Appenzell I.Rh. das nachstehende Konkordat geschlossen:

Art. 1

¹Die Katholischen Kirchgemeinden Berneck und Marbach werden ermächtigt, die staatskirchenrechtliche Stellung von im Bezirk Oberegg, Appenzell I.Rh, wohnhaften Angehörigen ihrer Pfarreien durch Vertrag mit der Kirchgemeinde Oberegg zu regeln.

²Als Pfarreiangehörige der Kirchgemeinde Berneck im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten die katholischen Einwohner der Weiler Büriswilen, Moser, Spielberg, Sonderegg, Oberhof, Bechtenreute und der östlich davon gelegenen Gebiete des Bezirkes Oberegg.

³Als Pfarreiangehörige der Kirchgemeinde Marbach im Sinne von Abs. 1 gelten die katholischen Einwohner der Weiler Boden und Kapf.

Art. 2

Durch Vertrag gemäss Art. 1 dieses Konkordates können die Kirchgemeinden Berneck und Marbach die in Art. 1 Abs. 2 bzw. Art. 1 Abs. 3 genannten Pfarreiangehörigen als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Mitglieder ihrer Kirchgemeinde anerkennen.

Art. 3

Von den in den genannten st.gallischen Kirchgemeinden inkorporierten Oberegger Katholiken wird die Kirchensteuer nach Innerrhoder Recht durch den Kanton Appenzell I.Rh. erhoben und den betreffenden st.gallischen Kirchgemeinden überwiesen. Dabei wird die Höhe der Steuer nach dem Betrag bemessen, der von einem st.gallischen katholischen Kirchgemeindemitglied in Berneck bzw. in Marbach bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bezahlt werden muss.

Art. 4

Die aufgrund dieses Konkordates abgeschlossenen Verträge unterstehen der Genehmigung durch den Administrationsrat des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen und der Standeskommission von Appenzell I.Rh.

St.Gallen, den
Namens des Katholischen Administrationsrates
Der Präsident:

Hans Wüst

Der Verwaltungsdirektor:

Thomas Franck

Appenzell, den
Namens des Grossen Rates
Der Grossratspräsident:

Josef Schmid

Der Sekretär:

Markus Dörig

Geschäftsbericht 2112
Der Appenzeller Kantonalbank

Der Geschäftsbericht 2012 kann bei der
Appenzeller Kantonalbank
Bezogen werden

**Grossratsbeschluss
über einen Rahmenkredit zur Finanzierung der
betrieblichen Vorbereitung für einen
Spitalverbund Appenzellerland**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Zur Finanzierung der betrieblichen Vorbereitung für einen Spitalverbund Appenzellerland wird ein Kredit von Fr. 667'000.-- gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% ist nach Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 zu verfahren.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7^{ter} Abs. 2 der Kantonsverfassung. Bei Nichtergreifen des fakultativen Referendums tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung in Rechtskraft (Art. 7^{ter} Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident:

Der Ratschreiber:



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über einen Rahmenkredit zur Finanzierung der betrieblichen Vorbereitung für einen Spitalverbund Appenzellerland

1. Ausgangslage

1.1 Geändertes Umfeld durch neues KVG

Am 1. Januar 2009 ist das teilrevidierte Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in Kraft getreten. Unter anderem wurden damit auch die Vergütung stationärer Leistungen mittels leistungsorientierter Fallpauschalen (DRG), die freie Spitalwahl und die Pflicht zur interkantonalen Koordination der Spitalplanungen eingeführt. Diese Neuerungen gelten seit dem 1. Januar 2012 und bleiben nicht ohne Folgen für die Spitallandschaft. So befinden sich die öffentlichen Spitäler ab 2012 nicht mehr in einer vor Wettbewerb geschützten Position, sondern sie unterliegen neu demselben Wettbewerb wie die Privatspitäler. Die neuen Rahmenbedingungen führen so zu einem erhöhten Wettbewerbsdruck. Hinzu kommt erschwerend, dass sowohl beim ärztlichen wie auch beim pflegerischen Personal ein zunehmender Personalmangel festgestellt wird.

Während es mittleren und grösseren Spitälern mit breitem Grundversorgungsangebot leichter gelingt, die Möglichkeiten einer strategischen Neuausrichtung zu nutzen, ist dies für kleinere Spitäler deutlich schwieriger; dies insbesondere wegen geringer Fallzahlen und der eingeschränkten Möglichkeit zur Spezialisierung. Die Grösse des Spitals kann zudem einen Einfluss auf die Kostenstruktur haben. Erfahrungen in Deutschland zeigen aber auch, dass die Spitalgrösse nicht das entscheidende Kriterium für kosteneffiziente Strukturen ist. Entscheidend sind demnach vielmehr ein konzentriertes medizinisches Angebot, die Optimierung der Betriebsabläufe und die Schaffung von baulichen Voraussetzungen für einen effizienten Personaleinsatz. Für kleinere und mittlere Anbieter empfiehlt es sich gemäss den Erfahrungen mit DRG in Deutschland, Kooperationen einzugehen, entweder untereinander oder mit einem grösseren Partner. Ziel einer Kooperation ist dabei, gewisse Schwächen oder Marktnachteile (Einzugsgebiet, kritische Fallmengen, teurerer Einkauf aufgrund geringerer Einkaufsmenge, tiefes Know-how) aufzufangen, die Leistungen möglichst wirtschaftlich zu erbringen und Stärken auszubauen.

Durch die KVG-Revision bekommen Qualität und Preis zudem eine zentrale Bedeutung. Eine zunehmende Spezialisierung führt grundsätzlich zu einer besseren Qualität und diese sollte zu einem Anstieg der Fallzahlen beitragen; dies wiederum bringt einen positiven Kosteneffekt. Eine bessere Auslastung der kostspieligen medizintechnischen Infrastruktur bei gleichzeitiger Erhöhung der Fallzahlen erlaubt die Ansammlung von spezifischem Fachwissen und die Optimierung der Kostenstruktur der medizinischen Leistungen. Skalenerträge lassen sich dadurch einfacher realisieren. Auch hier sind Kooperationen ein Mittel, um eine bessere Auslastung und eine Spezialisierung zu erreichen. Die Realisierung von Synergieeffekten kann durch das Erreichen kritischer bzw. grösserer Mengen verstärkt werden.

1.2 *Situation in den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. und im Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und am Spital Appenzell*

Die Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. haben Ende 2010 je einen Versorgungsbericht erstellt. Aus den Berichten geht einerseits hervor, dass zwischen den beiden Kantonen schon aktuell ein bedeutender Austausch von Patientinnen und Patienten besteht. Bei beiden Kantonen wandern zudem erheblich Patientinnen und Patienten in Drittkantone, vorwiegend St.Gallen, ab.

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) ist seit dem 1. Januar 2012 eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, geführt von einem Verwaltungsrat. Zu dieser Anstalt gehören die somatischen Spitäler in Herisau und Heiden und das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA). Heute umfasst der Leistungsauftrag des Kantons bezüglich des SVAR die Sicherstellung der akutstationären Versorgung in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe sowie Psychiatrie. Im Jahre 2011 behandelten die beiden Akutspitäler 7'438 stationäre Patientinnen und Patienten (davon 4'523 in Herisau und 2'915 in Heiden).

Das Spital und Pflegeheim Appenzell (SPA) ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, geführt von einem Spitalrat. Es ist als Belegarztspital ausgestaltet und hat den Auftrag, die akutstationäre Grundversorgung für die Bevölkerung sicherzustellen. Es betreibt eine innere Medizin und eine Chirurgie. Bis Juni 2012 bestand eine enge Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen, welche durch St.Gallen gekündigt wurde. Die Gynäkologie/Geburtshilfe musste 2012 geschlossen werden. Das SPA behandelte im Jahre 2011 1'492 stationäre Patientinnen und Patienten.

2. Gemeinsamer Spitalverbund Appenzellerland

2.1 Vorbemerkungen

Am 12. April 2011 haben die Ständekommission und der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. beschlossen, eine nähere Zusammenarbeit der beiden Kantone im Bereich der stationären Versorgung zu prüfen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, Varianten für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der stationären Versorgung zu prüfen. Aufgrund der Grobanalyse sah die Arbeitsgruppe in mehreren Bereichen eine Zusammenarbeit der beiden Kantone mittels Leistungsaufträgen und Zusammenarbeitsverträgen unter den Leistungserbringern als realisierbar an. Durch eine Zusammenarbeit in Teilbereichen oder das Zusammengehen in einem gemeinsamen Spitalverbund würden für beide Seiten positive Auswirkungen erwartet. Insbesondere wurde die Möglichkeit erkannt, sich gegenüber anderen, grösseren Verbänden abzugrenzen und durch eine günstige Kostenstruktur auch ausserkantonale Patientinnen und Patienten zu gewinnen. Durch zu erwartende tiefere Baserates im Vergleich zu Zentrumsspitalern würde die Gesundheitsversorgung der beiden Kantone durch gezielte Steuerung der Patientenpfade allenfalls auch weniger kostenintensiv. Allgemein wurde die Erwartung geäußert, dass die Harmonisierung von Prozessen und der Infrastruktur Optimierungen und Einsparungen ermöglichen.

Mit Beschlüssen vom 28. Juni 2011 nahmen die Regierungen von Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. Kenntnis von den Ausführungen über mögliche Zusammenarbeitsformen und beauftragten den Verwaltungsrat des SVAR und den Spitalrat des SPA damit, mögliche Zusammenarbeitsformen unter Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Überlegungen und unter Einbezug der Ärzteschaft zu konkretisieren.

An ihren Sitzungen vom 13. Dezember 2011 bzw. 15. Dezember 2011 sind der Spitalrat des SPAI und der Verwaltungsrat des SVAR aufgrund der Abklärungen zur Überzeugung gelangt, dass es sinnvoll und zukunftsweisend sei, den SVAR und das SPAI zu einem gemeinsamen Spitalverbund zusammenzuführen. Sie beschlossen, den Regierungen von Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zu beantragen, diesem Vorhaben grundsätzlich zuzustimmen und dazu die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Am 17. Januar 2012 haben die beiden Regierungen von den Arbeiten des Spitalrats SPAI bzw. des Verwaltungsrats SVAR Kenntnis genommen und sich ebenfalls grundsätzlich positiv zu einem gemeinsamen Spitalverbund ausgesprochen. Das Departement Gesundheit des Kantons Appenzell A.Rh. (DG) und das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. (GSD) wurden beauftragt, die notwendigen politischen und rechtlichen Prozesse zu prüfen, um das Eingehen eines gemeinsamen Spitalverbunds mit Spitälern an den Standorten Appenzell, Heiden und Herisau zu ermöglichen.

Zur Weiterverfolgung des Projekts haben die Regierungen beider Kantone am 17. Januar 2012 der Bildung eines Lenkungsausschusses mit folgenden Mitgliedern zugestimmt:

- Statthalter Antonia Fässler, Vorsteherin GSD AI
- Regierungsrat Dr. Matthias Weishaupt, Vorsteher DG AR
- Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Vorsteher Finanzdepartement AI
- Regierungsrat Köbi Frei, Vorsteher Departement Finanzen AR
- Bauherr Stefan Sutter, Vorsteher Bau- und Umweltdepartement AI
- Regierungsrat Jakob Brunnschweiler, Vorsteher Departement Bau und Umwelt AR
- Markus Dörig, Ratschreiber AI
- Martin Birchler, Ratschreiber AR
- Dr. med. Thomas Kehl, Verwaltungsratspräsident SVAR.

Dem Lenkungsausschuss wurden die Gesamtleitung des Projekts und die Koordination übertragen. Der Lenkungsausschuss hat sich danach zwischen dem 14. Februar 2012 und dem 24. Oktober 2012 zu sechs Sitzungen und einem Workshop getroffen. An der Sitzung vom 14. März 2012 wurde der Beschluss gefällt, die Firma KPMG den Regierungen beider Kantone zur Wahl als Projektleiter vorzuschlagen. Beide Regierungen haben diesen am 27. März 2012 auch gewählt und den Kostenteiler für das Projekt beschlossen (1/3 Appenzell I.Rh., 2/3 Appenzell A.Rh.). Im Rahmen des Projekts wurden vier Steuerungsgruppen gebildet. Diese befassten sich mit den sich stellenden rechtlichen, finanziellen und betrieblichen Fragen. Vom Lenkungsausschuss wurde insbesondere der Auftrag erteilt, einen Businessplan zu erarbeiten, anhand welchem sich beurteilen lässt, ob ein gemeinsamer Spitalverbund aus wirtschaftlicher Sicht Sinn macht.

An ihren Sitzungen vom 4. Dezember 2012 haben die beiden Regierungen diesen Businessplan und die vertieften Abklärungen in den Teilbereichen "Staatsvertrag und Gesetzgebung", "Investitionen und Finanzen", "Personal und Recht" und "Betrieb und Spitäler" zur Kenntnis genommen und ausführlich diskutiert. Im Wesentlichen haben sie gestützt auf diese Diskussion vom Businessplan zustimmend Kenntnis genommen und auf dessen Basis einen Grundsatzentscheid zur Schaffung eines gemeinsamen Spitalverbunds Appenzellerland gefällt. Es wurde beschlossen, den Gesetzgebungsprozess für eine interkantonale Vereinbarung zur Schaffung eines Spitalverbunds Appenzellerland per 1. Juli 2014 in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt an die Hand zu nehmen.

2.2 *Getätigte Abklärungen und wichtigste Erkenntnisse*

2.2.1 *Vorbemerkung*

Im Folgenden sollen die getätigten Abklärungen, die wichtigsten Erkenntnisse daraus und die so resultierenden wichtigsten Eckpunkte des künftigen Spitalverbunds Appenzellerland in zusammengefasster Form dargestellt werden. Dies soll einen ersten Überblick geben, in welche Richtung der gemeinsame Verbund gehen soll. Detaillierter werden die Überlegungen bei Vorlage der interkantonalen Vereinbarung aufgezeigt.

2.2.2 *Organisation*

Der Spitalverbund Appenzellerland soll als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt werden. Eigentümer sind die beiden Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.. Sie regeln die Besitzverhältnisse, die Finanzierung, Aufsicht, Verfahren und Rechtsmittel sowie Haftung und Verantwortlichkeiten in einer interkantonalen Vereinbarung. Das Unternehmen soll gestützt darauf nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Es ist vorgesehen, einen Verwaltungsrat einzusetzen.

2.2.3 *Businessplan*

Entscheidend für das Funktionieren eines gemeinsamen Spitalverbunds ist, dass von einer Kooperation gegenseitig langfristige positive Effekte erwartet werden können. Der Businessplan erbringt den Nachweis, dass ein gemeinsamer Spitalverbund aus wirtschaftlicher Sicht Sinn macht und dass mit der Schaffung eines gemeinsamen Verbunds ein Unternehmen mit guter Zukunftsperspektive geschaffen werden kann. Die Schaffung eines gemeinsamen Spitalverbundes führt sowohl für den SVAR als auch für das SPAI zu positiven Resultaten.

Aufgabe der Politik ist es, für eine erfolgreiche Leistungserbringung die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Grundstrategie mitzutragen. Die Detailumsetzung des Leistungsauftrags und des Businessplans obliegt jedoch heute dem SVAR und dem SPAI und soll künftig Aufgabe des Spitalverbunds Appenzellerland sein.

Beabsichtigt ist eine Wachstumsstrategie mit Fokussierung auf verschiedene Leistungsangebote an den Standorten Appenzell, Heiden und Herisau. An diesen Standorten soll durch den gemeinsamen Verbund je ein Akutspital mit unterschiedlichem medizinischem Angebot betrieben werden. Im Spital Herisau ist dabei eine erweiterte medizinische Grundversorgung inklusive Intensivpflege und vollständiger Notfallbereitschaft für den gesamten Verbund vorgesehen. Im Spital Heiden wird bis zum Start des neuen Verbunds ein neues Konzept entwickelt, das neben einem Schwerpunkt in der Geburtshilfe spezialisierte medizinische und chirurgische Angebote sowie angepasste Notfallleistungen berücksichtigt. Im Spital Appenzell soll ein Schwerpunkt für orthopädische Wahleingriffe geschaffen werden, ergänzt durch medizinische und chirurgische Basisangebote und ebenfalls angepassten Notfallleistungen. Schliesslich wird das Psychiatrische Zentrum in Herisau im Rahmen des neuen Verbunds weitergeführt. Mit einer solchen Strategie gelingt es, die eingangs erwähnten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Leistungserbringung zu erfüllen.

2.2.4 *Rettungsdienst*

Eine Neuorganisation des Rettungsdienstes, in Kombination mit den angepassten Notfallleistungen, wird mit einem separaten Projekt geprüft. Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. streben

auch beim Rettungsdienst und in der Spitalplanung (Spitalliste) eine verstärkte Zusammenarbeit an.

3. Weiteres Vorgehen

3.1 Gesetzgebungsprozess

Zur Schaffung eines gemeinsamen Spitalverbunds soll eine interkantonale Vereinbarung als Grundlage ausgearbeitet werden. Aufzuheben sind im Kanton Appenzell A.Rh. das Spitalverbundgesetz (SVARG; bGS 812.11) und im Kanton Appenzell I.Rh. das Spitalgesetz (SpitG; GS 810.000) sowie die zugehörige Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell (Spitalverordnung, SpitV, GS 810.010). Im Kanton Appenzell I.Rh. soll die Revision des SpitG genutzt werden, um auch eine neue gesetzliche Grundlage für die Altersinstitutionen zu schaffen.

Die interkantonale Vereinbarung soll bis zum Frühling 2013 erarbeitet und nach Durchführung einer Vernehmlassung im Sommer 2013 von den Regierungen zuhanden der beiden Parlamente verabschiedet werden. Die ersten Lesungen im Grossen Rat von Appenzell I.Rh. und im Kantonsrat von Appenzell A.Rh. sollen im Oktober 2013 erfolgen, eine zweite Lesung ist für Februar 2014 geplant. Im April 2014 soll die Landsgemeinde das Geschäft behandeln, im Falle eines Referendums soll das Ausserrhoder Stimmvolk im Mai 2014 darüber befinden. Das Inkrafttreten ist, die Genehmigung durch die Parlamente bzw. die Bürgerinnen und Bürger vorausgesetzt, für 1. Juli 2014 geplant.

3.2 Sofortige stärkere Zusammenarbeit auf Betriebsebene

Seit Mitte 2012 bestehen zwischen den beiden Unternehmen bereits Zusammenarbeitsverträge in den Bereichen Innere Medizin und Chirurgie. Nachdem die Regierungen an ihren Sitzungen vom 4. Dezember 2012 der Gründung eines gemeinsamen Spitalverbunds Appenzellerland zugestimmt haben, soll die Zusammenarbeit zwischen dem SVAR und dem SPAI im Hinblick auf den gemeinsamen Spitalverbund Appenzellerland im Rahmen der heutigen Strukturen und Rechtsgrundlagen sowie auf der Basis des Businessplans möglichst rasch verstärkt werden. Diese Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen ist für eine erfolgreiche Positionierung im sich schnell wandelnden Umfeld und zum Erhalt der bestehenden Strukturen unabdingbar. Dazu wurden und werden auf Kooperationsebene verschiedene dringliche Vorgaben des Businessplans umgesetzt und Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf den gemeinsamen Spitalverbund an die Hand genommen.

3.3 Projektarbeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit bis zum 1. Juli 2014

Die Regierungen haben den bisherigen Lenkungsausschuss an ihren Sitzungen vom 4. Dezember 2012 bestätigt (Ersatz von Martin Birchler durch Dr. Roger Nobs). Der Lenkungsausschuss soll auch weiterhin die Gesamtführung des Projekts innehaben. Für die unmittelbare Kooperation und die geplante Zusammenführung der Spitäler per 1. Juli 2014 ist eine besondere Projektorganisation vorgesehen. Für die dem Lenkungsausschuss unterstehende Projektleitung sollen externe Experten beigezogen werden. Deren Aufgabe ist es, einerseits die Umsetzung der Unternehmensstrategie gemäss Businessplan möglichst rasch voranzutreiben und andererseits, unter Einbezug der Beteiligten und der verschiedenen Anspruchsgruppen sowie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Firmenkulturen, das Change-Management zu leisten. Schwerpunkte dieses Umsetzungsprojekts liegen in den folgenden Bereichen: Strategie und Führung, medizinische Leistungsangebote und Prozesse, Infrastruktur und Logistik, Marketing und Kommunikation.

Die Regierungen der beiden Kantone haben beschlossen, für die gesuchte Projektleitung eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Diese wird derzeit in Zusammenarbeit mit einem auf solche Ausschreibungen spezialisierten Beratungsbüro vorbereitet. Die Ausschreibung soll im März 2013 erfolgen. Als Entscheidungskriterien, wer den Zuschlag erhalten soll, sollen neben dem Preis unter anderem auch die Faktoren Unabhängigkeit, Erfahrung, Kenntnis der hiesigen Spitallandschaft und Erreichbarkeit berücksichtigt werden.

Gerechnet wird für sämtliche Vorbereitungsarbeiten insgesamt mit Kosten von rund Fr. 2'000'000.--, wobei der bisherige Finanzierungsschlüssel zwischen den beiden Kantonen beibehalten werden soll. Hinzu kommt die in den Spitälern intern zu erbringende Projektmitarbeit, die im Rahmen der ordentlichen Budgets und mit den bestehenden personellen Ressourcen zu erbringen ist.

3.4 *Rechtliches*

Der Beschluss über einmalige neue Ausgaben, also auch solche für Projekte, mit einem Volumen zwischen Fr. 250'000.-- und Fr. 1'000'000.-- liegt in der Kompetenz des Grossen Rats. Kreditbeschlüsse des Grossen Rats unterliegen jedoch dem fakultativen Referendum, 200 Bürger können einen Entscheid der Landsgemeinde verlangen (vgl. dazu Art. 7ter Kantonsverfassung; GS 101.000).

4. **Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und den Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 667'000.-- für die Vorbereitungsarbeiten in den Jahren 2013 und 2014 zur betrieblichen Zusammenführung zu einem gemeinsamen Spitalverbund Appenzellerland zu genehmigen.

Appenzell, 29. Januar 2013

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig